

als unbedeutender Bahnübergang gekennzeichnete Überweg durch eine Haltelichtanlage gesichert war und er überdies auch wußte, daß bei Ausfall dieser Signalanlage bei Annäherung eines Zuges der Übergang durch Sperrposten zu sichern war, konnte er, da er keine anderweitigen Hinweise auf die Annäherung eines schienengebundenen Fahrzeugs erkennen konnte, darauf vertrauen, daß die nicht in Betrieb befindliche Haltelichtanlage und das Nichtvorhandensein eines Sperrpostens ihm eine gefahrlose Überquerung des Bahnkörpers ermöglichte. Die von ihm in dieser Situation gefahrene Geschwindigkeit von 40 km/h läßt demnach nicht darauf schließen, daß er in der konkreten Verkehrssituation gegen seine Pflichten als motorisierter Straßenverkehrsteilnehmer verstoßen hat, deshalb schon mangels einer objektiven Pflichtverletzung keine fahrlässige Schuld und damit keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist."

Strafrechtlich verantwortlich nach § 196 StGB ist, wer den schweren Verkehrsunfall f a h r l ä s s i g verursacht. ¹⁾

Die Schuldprüfung hat stets in zwei Etappen zu erfolgen.

Zunächst ist die Schuld

im Hinblick auf die begangene Pflichtverletzung,
sodann anschließend

im Hinblick auf die Folgen, d. h. die Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalles

zu prüfen.

Beide Etappen bilden eine Einheit bei der Beurteilung der Tat, auch wenn sie zum Zwecke der Analyse zunächst isoliert untersucht werden.v

i) Auf die mannigfachen Probleme, die bei der Prüfung der Frage entstehen, ob eine Pflichtverletzung den schweren Verkehrsunfall verursacht hat, d. h. auf die Fragen der Prüfung des Kausalzusammenhanges zwischen Pflichtverletzung und Unfall, kann hier nicht noch einmal eingegangen werden. Vielleicht studieren Sie in diesem Zusammenhang wiederholt noch einmal die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil des sozialistischen Strafrechts*